



Merkblatt: Mietzinsbeiträge

Der Kanton kann für Wohnungen, welche dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG) unterstellt sind, Beiträge zur Senkung der Mietzinsen gewähren, sofern die Mieterschaft die untenstehenden Voraussetzungen erfüllt. Die Beiträge werden semesterweise via die Verwaltung ausbezahlt, welche die Wohnung um den entsprechenden Beitrag zu vergünstigen hat. Ob eine Wohnung dem Wohnraumförderungsgesetz unterstellt ist, kann bei der jeweiligen Verwaltung nachgefragt werden.

Höhe der kantonalen Mietzinsbeiträge

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der Anlagekosten der Mietwohnung. Die Verwaltung der Liegenschaft kann über die Höhe der Beiträge Auskunft geben.

Voraussetzungen für Mietzinsbeiträge

Beiträge zur Vergünstigung einer Mietwohnung werden gewährt, wenn die Wohnung dem Wohnraumförderungsgesetz unterstellt und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Haushaltseinkommen nach direkter Bundessteuer darf die Grenze von Fr. 60'000.– nicht überschreiten. Für jedes minderjährige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um Fr. 2'500.–. Das Einkommen minderjähriger Personen wird nicht angerechnet. Bei mehr als zwei volljährigen Personen wird die Limite pro zusätzliche Person um Fr. 20'000.– erhöht. Die Einkommensgrenze für Mieterinnen und Mieter in bestehenden Mietverhältnissen, welche bereits Beiträge erhalten, erhöht sich um 10 %. Massgebend ist jeweils die neuste definitive Veranlagung für die direkte Bundessteuer.
- Bei Einkommen zwischen Fr. 50'000.– und Fr. 60'000.– können die Beiträge nur ausgerichtet werden, wenn die Mietzinsbelastung der Bewohnerinnen und Bewohner nach Abzug der Verbilligung 25 % des Einkommens nach direkter Bundessteuer überschreitet.
- Das Vermögen darf, nach Abzug der ausgewiesenen Schulden (Reinvermögen), Fr. 144'000.– nicht übersteigen. Für jedes minderjährige Kind erhöht sich die Grenze um Fr. 16'900.–. Bei Haushalten mit mehr als zwei volljährigen Personen erhöht sich die Vermögensgrenze um Fr. 40'000.– pro zusätzliche Person. Für Betagte, Behinderte (mindestens eine halbe IV-Rente) und Pflegebedürftige erhöht sich die Vermögensgrenze um 25 %. Für Mieterinnen und Mieter in bestehenden Mietverhältnissen, welche bereits Beiträge erhalten, erhöht sich die Vermögensgrenze um 10 %. Massgebend ist jeweils die neueste definitive Veranlagung für die kantonale Steuer.
- Der Wohnsitz oder Arbeitsplatz muss mindestens seit drei Jahren im Kanton Zug sein.
- Die Wohnung darf höchstens zwei Zimmer mehr als Bewohnerinnen oder Bewohner aufweisen.

Vorgehen um Mietzinsbeiträge zu erhalten

Für die Klärung der Anspruchsberechtigung ist der Verwaltung das Formular WFG 8.5 mit allen notwendigen Angaben einzureichen. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung wird durch das Amt für Raum und Verkehr vorgenommen. Sofern die Berechtigung gegeben ist, wird der monatliche Mietzins auf den Folgemonat nach Eingang des Gesuchs entsprechend gesenkt. Das Formular WFG 8.5 ist bei der jeweiligen Verwaltung erhältlich.

Dauer der Mietzinsbeiträge

Die Beiträge werden solange gewährt als die Voraussetzungen erfüllt werden sowie der Kanton über die entsprechenden Kredite verfügt. Die Mieterschaft ist verpflichtet, Einkommens-, Vermögens- und Belegungsveränderungen dem Amt für Raum und Verkehr unverzüglich zu melden. Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.